

# Freiwilliger Wiener Härtefonds

## Richtlinien

I. Ziel und Aufgabe

II. Vergaberichtlinien

III. Verfahrensrichtlinien

### I. Ziel und Aufgabe

Auf Grund der oft schwierigen Beweissituation zur Erlangung des Ersatzes bei Schäden die Patientinnen und Patienten in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim der Stadt Wien im Zusammenhang mit einer medizinischen Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung oder durch pflegerische Maßnahmen oder deren Unterlassung erlitten haben, gibt die Stadt Wien diesen in besonderen Härtefällen rasche finanzielle Hilfe.

Zu diesem Zweck ist ein Beirat eingerichtet, welcher über die Leistung dieser finanziellen Hilfen in Härtefällen Empfehlungen abgibt.

### II. Vergaberichtlinien

#### 1. Empfänger

Finanzielle Hilfe können innerhalb offener Verjährungsfrist Personen erhalten, welche Schäden durch eine medizinische Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung oder durch pflegerische Maßnahmen oder deren Unterlassung in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim der Stadt Wien erlitten haben, eine erfolgreiche Durchsetzung der Ersatzansprüche nur mit einem aufwändigen und lange dauernden Beweisverfahren oder nicht mit Sicherheit zu erwarten ist und eine finanzielle Hilfe aus sozialen oder sonstigen Gründen geboten erscheint.

Ein Rechtsanspruch auf diese Hilfe besteht nicht. Die Hilfe kann nur Personen zuteil werden, die in Wien ihren Wohnsitz haben.

#### 2. Art und Ausmaß der Hilfe

Die Hilfe besteht in der Beistellung finanzieller Mittel zur ganzen oder teilweisen Abgeltung vor allem von Schadenersatzansprüchen. Sie soll im Einzelfall den Betrag von €0.000,00 nicht überschreiten.

#### 3. Subsidiarität

Finanzielle Hilfe ist nur zu gewähren, soweit Ansprüche nicht durch andere Maßnahmen abgegolten werden und keine gerichtlichen Verfahren anhängig sind. Schadensfälle mit eindeutiger Beweislage sind nicht aus den Sondermitteln des Härtefonds abzudecken.

## **4. Beschreitung des Rechtsweges**

Die Beschreitung des Rechtsweges steht jederzeit, auch noch nach Gewährung einer Hilfe offen, allerdings ist eine außergerichtliche Regelung behaupteter Ansprüche anzustreben. Ebenso kann die Gewährung der Hilfe vom Abschluss eines Vergleichs abhängig gemacht werden.

Patientinnen und Patienten, die eine Entschädigung aus dem Fonds erhalten haben, sind für den Fall, dass ihnen aus dem selben Anspruchsgrund eine Entschädigung durch rechtskräftiges Gerichtsurteil zuerkannt wird, zur Rückzahlung der Entschädigung an den Fonds zu verpflichten. Das Gleiche gilt, wenn eine Entschädigung durch den Schädiger oder von einem Dritten geleistet wird.

## **5. Verjährung**

Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch ein Ansuchen um Hilfe und dessen Behandlung durch den Beirat nicht unterbrochen.

Im Bedarfsfalle ist eine Erklärung über den Verzicht der Verjährungseinrede anzustreben.

# **III. Verfahrensrichtlinien**

## **1. Beirat**

Die Gewährung von Hilfen erfolgt über Empfehlung des bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft einzurichtenden Beirates.

## **2. Mitglieder des Beirates**

- a. die mit der Leitung der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft betraute Person, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, als Vorsitzende oder Vorsitzender
- b. ein fachkundiges Mitglied für den Pflegedienst auf Vorschlag der PflegedirektorInnenkonferenz des Wiener Krankenanstaltenverbundes
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsanwaltsberufes auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer für Wien
- d. eine sachkundige Vertrauensärztin oder ein sachkundiger Vertrauensarzt der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft
- e. die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Recht im Wiener Krankenanstaltenverbund

Für jedes unter lit. b bis e genannte Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Tätigkeit als Mitglied des Beirates ist ein Ehrenamt.

## **3. Geschäftsstelle**

Sitz und Geschäftsstelle des Beirates sind bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft eingerichtet. Der Geschäftsstelle obliegt über Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Vornahme aller erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sowie die Beistellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers bei den Sitzungen.

#### **4. Einleitung des Verfahrens**

Die Befassung des Beirates erfolgt über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft nach vorhergehender Prüfung der Voraussetzungen.

#### **5. Verfahren**

Nach Erhebung des Sachverhaltes und Vorliegen eines zusammenfassenden Berichts lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Mitglieder des Beirates zu einer Sitzung ein. Patientinnen und Patienten sowie Auskunftspersonen können gehört werden. Sachverständigengutachten können bei Bedarf ergänzend eingeholt werden. Die Bezahlung der Honorare erfolgt aus den Sondermitteln des Freiwilligen Wiener Härtefonds.

Über jede Sitzung ist ein kurzes Resumeeprotokoll zu verfassen, welches von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind 30 Jahre aufzubewahren.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Verfahren vor dem Beirat soll nicht länger als sechs Monate dauern.

#### **6. Kosten**

Das Verfahren vor dem Beirat ist für Patientinnen und Patienten kostenlos. Die Kosten einer allfälligen Vertretung haben die Patientinnen und Patienten selbst zu tragen.

#### **7. Entscheidung**

Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Für den Fall der Verhinderung ist die Übertragung des Stimmrechtes an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Beirates zulässig.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern notwendig.

Die jeweilige Entscheidung des Beirates ist im Resumeeprotokoll zu begründen. Bei Zuerkennung einer finanziellen Hilfe ist die Höhe des Betrages anzugeben.

Der Beirat kann anregen, dass die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft zu konkreten Schadenfällen Empfehlungen zur möglichen Vermeidung ähnlicher Schäden abgibt.

Werden Patientinnen und Patienten bei der Sitzung gehört, sind allenfalls getroffene vergleichsweise Regelung der Parteien festzuhalten.

Eine Überprüfung der Entscheidung des Beirates ist ausgeschlossen.

## **8. Auszahlung**

Die Auszahlung zuerkannter finanzieller Mittel erfolgt durch den Wiener Krankenanstaltenverbund.

## **9. Berichterstattung**

Die Geschäftsstelle erstellt über die Tätigkeit des Beirates jährlich einen Bericht, der an alle Mitglieder des Beirates ergeht. Dieser Bericht kann in den jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft aufgenommen werden. In diesem Fall ist jedenfalls dem Wiener Krankenanstaltenverbund eine Exemplar dieses Berichtes zu übermitteln.

## **10. Schluß- und Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinien werden mit Unterfertigung sämtlicher Mitglieder des Beirates wirksam.

Die Richtlinien vom 20. November 1997, wirksam seit 1. Jänner 1998, treten damit außer Kraft.

Die Richtlinien betreffend den Patientenentschädigungsfonds bleiben unberührt.

Wien, am 20.1.2009